



2025-0.102.522-3-A

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die schau media Wien GesmbH (FN 84034 f) als Anbieterin des zu KOA 2.135/17-003 zugelassenen Satellitenfernsehprogrammes und zu KOA 4.431/17-003, KOA 4.415/18-021 und KOA 4.434/19-009 weiterverbreitetem digital terrestrischen Fernsehprogrammes „KURIER TV“ die Bestimmung des § 28 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die Verbreitung eines Zusatzdienstes über eine Multiplex-Plattform nicht spätestens eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung schriftlich der Regulierungsbehörde angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe im eRTR-Portal vom 13.11.2024 zeigte die schau media Wien GesmbH den Zusatzdienst „KURIER TV EPG“ an und gibt als Beginndatum des Zusatzdienstes den 07.10.2024 an.

Mit Schreiben vom 11.02.2025 leitete die KommAustria gegen die schau media Wien GesmbH ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der verspäteten Anzeige eines Zusatzdienstes gemäß § 28 Abs. 1 AMD-G ein.

Mit Schreiben vom 18.02.2025 nahm die schau media Wien GesmbH zur vorgehaltenen Rechtsverletzung Stellung und führte darin im Wesentlichen aus, dass bei der Anzeige des Zusatzdienstes ein Eingabefehler passiert sei. Das Beginndatum der Verbreitung des Zusatzdienstes sei der 07.11.2024 gewesen und nicht der 07.10.2024.



2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die schau media Wien GesmbH ist als Anbieterin des zu KOA 2.135/17-003 zugelassenen Satellitenfernsehprogrammes und zu KOA 4.431/17-003, KOA 4.415/18-021 und KOA 4.434/19-009 weiterverbreitetem digital terrestrischen Fernsehprogrammes „KURIER TV“ bei der KommAustria registriert.

Mit Eingabe im eRTR-Portal vom 13.11.2024 zeigte die schau media Wien GesmbH die Verbreitung des Zusatzdienstes „KURIER TV EPG“ über eine Multiplex-Plattform an und gab im Rahmen dieser Anzeige als Beginndatum der Verbreitung des Zusatzdienstes zunächst den 07.10.2024 an.

In ihrem Schreiben vom 18.02.2025 berichtigte die schau media Wien GesmbH aufgrund eines Eingabefehlers bei der Anzeige das Beginndatum auf den 07.11.2024.

Die schau media Wien GesmbH startete somit die Verbreitung ihres Zusatzdienstes über eine Multiplex-Plattform am 07.11.2024, zeigte die Verbreitung ihres Zusatzdienstes jedoch erst am 13.11.2024 und somit sechs Tage nach Aufnahme der Verbreitung an.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich des Fernsehprogrammes und der Anzeige des Zusatzdienstes beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass die schau media Wien GesmbH die Verbreitung des Zusatzdienstes „KURIER TV EPG“ über eine Multiplex-Plattform nicht spätestens eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung angezeigt hat, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.



4.2. Verletzung von § 28 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 28 AMD-G lautet:

„Anzeige der Verbreitung von Zusatzdiensten“

§ 28. (1) Die Verbreitung von Zusatzdiensten über eine Multiplex-Plattform sowie Änderungen des Dienstes und die Einstellung des Dienstes sind vom Anbieter des Zusatzdienstes eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung, Änderung oder Einstellung schriftlich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Anbieters und der Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber über die Verbreitung Angaben über die Art des Dienstes und die technischen Merkmale der Verbreitung zu enthalten.

(3) Die Anbieter von Zusatzdiensten haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat ein aktuelles Verzeichnis der Anbieter von Zusatzdiensten zu führen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.“

Gemäß § 28 Abs. 1 AMD-G ist die Verbreitung von Zusatzdiensten über eine Multiplex-Plattform vom Anbieter des Zusatzdienstes spätestens eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung schriftlich der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Gemäß § 2 Z 44 AMD-G ist ein Zusatzdienst ein über eine Multiplex-Plattform zusätzlich zum digitalen Programm verbreiteter Dienst. Darunter sind etwa zu verstehen: Teletext, Multitext, EPG, interaktive Applikationen mit Rückkanal wie Internetzugang (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 549).

Ist keine rechtzeitige Anzeige der Verbreitung eines Zusatzdienstes über eine Multiplex-Plattform erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Anbieters des Zusatzdienstes zuzurechnenden Gründen keine Anzeige erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Anzeige erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Bei dem Zusatzdienst „KURIER TV EPG“ handelt sich jedenfalls um einen Zusatzdienst gemäß § 2 Z 44 AMD-G, der der Regulierungsbehörde spätestens eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform gemäß § 28 Abs. 1 AMD-G anzuzeigen gewesen wäre.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, startete die schau media Wien GesmbH die Verbreitung des verfahrensgegenständlichen Zusatzdienstes am 07.11.2024, zeigte die Verbreitung des Zusatzdienstes jedoch erst am 13.11.2024 und somit sechs Tage nach Aufnahme der Verbreitung an.

Da eine Bekanntgabe dieses Zusatzdienstes nicht spätestens eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung schriftlich bei der Regulierungsbehörde erfolgt ist, war eine Verletzung der Anzeigeverpflichtung gemäß § 28 Abs. 1 AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).



4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 Z 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen, ehemals § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015) (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618).

§ 28 Abs. 1 AMD-G sieht vor, dass Anbieter von Zusatzdiensten die Verbreitung von Zusatzdiensten spätestens eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform schriftlich der Regulierungsbehörde anzeigen haben.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

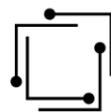
Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G sowie § 39 Abs. 1 und Abs. 3 AMD-G weisen die Rechtsverletzungen im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die bezughabende Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 28 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.102.522-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 04.04.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM
(Mitglied)